

Landessynode 2014

3. (ordentliche) Tagung der
17. Westfälischen Landessynode
vom 17. bis 21. November 2014

Bestätigung

der gesetzvertretenden Verord-
nung über die Erhebung von Kir-
chensteuern (Kirchensteuerord-
nung – KiStO)

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Finanz-Ausschuss

Die Kirchenleitung legt der Landessynode die nachstehende gesetzesvertretende Verordnung vom 18. September 2014 vor und bittet wie folgt zu beschließen:

Die Gesetzesvertretende Verordnung/ Fünfte gesetzesvertretende Verordnung/ Fünfte Notverordnung zur Änderung der gesetzesvertretenden Verordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland, gesetzesvertretenden Verordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen, des Kirchengesetzes der Lippischen Landeskirche über die Erhebung von Kirchensteuern in der Fassung vom 22. September 2000, 14. September 2000 und 28. November 2000, zuletzt geändert durch die Gesetzesvertretende Verordnung/ Vierte gesetzesvertretende Verordnung/ Vierte Notverordnung vom 17. Oktober 2008/ 25. September 2008/ 16. September 2008 wird gemäß Artikel 144 Abs. 2 der Kirchenordnung bestätigt.

I.

Die rheinische und westfälische Kirchenleitung sowie der Landeskirchenrat der Lippischen Landeskirche haben am 2014/..... 2014/ 2014 die als Anlage 1 beigefügte Gesetzesvertretende Verordnung/ Fünfte gesetzesvertretende Verordnung/ Fünfte Notverordnung zur Änderung der Kirchensteuerordnung (KiStO) beschlossen (für den Bereich der EKIR und der EKvW als gesetzesvertretende Verordnung, für den Bereich der LLK als Notverordnung). Eine Veröffentlichung der Gesetzesvertretenden Verordnungen und der Notverordnung in den jeweiligen nächsten kirchlichen Amtsblättern wird erfolgen.

II.

A. Allgemeines

Durch die in diesem Jahr erfolgten Änderungen der Kirchensteuergesetze ist eine Anpassung der Kirchensteuerordnung mit der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Lippischen Landeskirche notwendig. Die Kirchensteuergesetze Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland sind zwischenzeitlich geändert und in Kraft getreten. Die Kirchensteuergesetze Niedersachsen und Hessen werden derzeit geändert und durch den Landtag beschlossen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Im Rahmen der Angleichung der Kirchensteuergesetze der Länder ist eine Neuformulierung der Vorschriften im Hinblick auf die Kirchensteuerpflicht bei Austritt erforderlich. In der Mehrzahl der Bundesländer endete die Kirchensteuerpflicht bisher mit Ende des Monats, in dem der Kirchenaustritt wirksam geworden ist (u.a. NRW, Rheinland-Pfalz, Niedersachsen, Saarland). In einigen Bundesländern (u.a. Hessen) endete die Kirchensteuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem der Kirchenaustritt wirksam geworden ist („Reuemonat“). Im Wege der Harmonisierung wird der „Reuemonat“ abgeschafft. Darüber hinaus fällt im Bereich Saarland der bisherige Zusatz „in dem die Erklärung bei der Wohnsitzgemeinde eingeht“ weg, sodass eine einheitliche Formulierung besteht.

Zu Nummer 2

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 07. Mai 2013 (2 BvR 909/06, 2 BvR 1981/06 und 2 BvR 288/07) die Ungleichbehandlung von eingetragenen Lebenspartnerschaften beim Ehegattensplitting für verfassungswidrig erklärt. Gemäß § 2 Abs. 8 EStG sind alle Regelungen des Einkommensteuergesetzes zu Ehegatten und Ehen auch auf die Lebenspartnerschaften anzuwenden. Die Begünstigung, die sich durch die geregelte Gleichbehandlung von Lebenspartnern mit Ehegatten ergibt, gilt durch den Gleichklang mit der einkommensteuerrechtlichen Regelung in § 2 Abs. 8 des EStG in allen noch nicht bestandskräftigen Fällen rückwirkend bis zum Steuerjahr 2001. Die Gleichstellung von Lebenspartnern mit Ehegatten beim besonderen Kirchgeld führt zu einer Steuerbelastung. Nach verfassungsrechtlichen Grundsätzen können belastende Regelungen grundsätzlich nicht rückwirkend angewendet werden. Die Änderung gilt daher erst ab dem Veranlagungszeitraum 2014.

Des Weiteren wird festgelegt, dass eine Anrechnung der festgesetzten Kirchensteuer auf die Kapitalertragsteuer nach § 32d Abs. 1 EStG - sofern es nicht in die Bemessungsgrundlage eingerechnet wird - auch nicht auf das besondere Kirchgeld erfolgen darf.

Im Wege der Harmonisierung der Kirchensteuergesetze der Länder erfolgt darüber hinaus die Streichung der Mindestbetragskirchensteuer.

Zu Nummer 3

Bei konfessionsverschiedenen Ehen findet der Halbteilungsgrundsatz Anwendung. Die Änderung überträgt diesen Grundsatz auf Lebenspartnerschaften. Darüber hinaus erfolgt die weitere Anpassung aufgrund der Neufassung der Vorschriften des Einkommensteuergesetzes durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 vom 01. November 2011 mit Wirkung zum 01. Januar 2013 (BGBl. 2011, Teil 1, Nr. 55, S. 2131).

Zu Nummer 4

Die Kirchensteuerordnung regelt bislang, dass die Kirchensteuer bei glaubensverschiedenen Ehen nach den in der Person des kirchensteuerpflichtigen Ehegatten gegebenen Steuerbemessungsgrundlagen zu erheben ist. Die Änderung überträgt diesen Grundsatz auf Lebenspartnerschaften. Die weitere Anpassung erfolgt durch das o.g. Steuervereinfachungsgesetz.

Zu Nummer 5

Im Unternehmensteuerreformgesetz 2008 vom 14. August 2007 (BGBl. 2007, Teil 1, Nr. 40, S. 1912) wurde ab 2009 die Besteuerung der privaten Kapitalerträge (u.a. Zinsen, Dividenden) durch einen Steuerabzug vom Kapitalertrag in Höhe von 25 Prozent mit abgeltender Wirkung (Abgeltungssteuer) eingeführt. Die Kirchensteuer auf die Kapitalertragsteuer wird seitdem entweder – wenn der Gläubiger der Kapitalerträge dem Abzugsverpflichteten (z.B. Bank) seine Religionszugehörigkeit mitgeteilt hat – im Steuerabzugsverfahren einbehalten und abgeführt, oder im Rahmen des Veranlagungsverfahrens durch die Finanzämter erhoben (sog. Wahlrecht). Diese beiden Erhebungsformen waren von Beginn an nur als Übergangsverfahren konzipiert und werden nun durch das elektronische Verfahren abgelöst.

Durch das Gesetz zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften vom 07. Dezember 2011 (BGBl. 2011, Teil 1, Nr. 64, S. 2592) wurde die Einführung eines automatisierten Verfahrens für den Kirchensteuerabzug bei abgeltenden Kapitalerträgen umgesetzt und in § 51a Abs. 2c, 2d und 2e des Einkommensteuergesetzes (EStG) neu gefasst. § 52a Absatz 18 Satz 2 EStG in der Fassung des Gesetzes zur Umsetzung der Amtshilferichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften vom 29. Juni 2013 (BGBl. 2013, Teil 1, Nr. 32, S. 1809) sieht die Einführung des elektronischen Verfahrens durch den Bundesgesetzgeber ab dem 01. Januar 2015 vor. Das bestehende Wahlrecht wird somit abgelöst, so dass die Abzugsverpflichteten bei dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) abzufragen haben, ob der Gläubiger der Kapitalerträge einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört. In diesem Fall muss die Kirchensteuer direkt einbehalten werden. Den Kirchenmitgliedern steht aus datenschutzrechtlichen Gründen die Möglichkeit zu, einen entsprechenden Sperrvermerk bei der zentralen Datenbank setzen zu lassen; in diesem Fall erhält der Abzugsverpflichtete keine Angabe zur Religionszugehörigkeit. Die Kirchensteuer wird dann im Rahmen der Einkommensteuer-Veranlagung von den Finanzämtern festgesetzt.

Zu Nummer 6

Ein weiterer Änderungsbedarf besteht für den Bereich Rheinland-Pfalz im Hinblick auf die abgeltende Kapitalertragsteuer auf das besondere Kirchgeld. Die Kapitalerträge nach § 32d Abs. 1 und § 43 Abs. 5 EStG sind in die Bemessungsgrundlage für das besondere Kirchgeld einzubeziehen, soweit der Kirchensteuerpflichtige die Anrechnung der nach Maßstab des gesonderten Steuertarifs nach § 32d Abs. 1 EStG erhobenen Kirchensteuer auf das besondere Kirchgeld beantragt.

Zu Nummer 7

Die Regelungen zur Lebenspartnerschaft werden auch hier übernommen. Des Weiteren wird geregelt, dass eine Anrechnung der festgesetzten Kirchensteuer auf Kapitalertragsteuer nach § 32d Abs. 1 EStG auch nicht auf das besondere Kirchgeld erfolgen darf, soweit Einkünfte betroffen sind, die nicht in der Bemessungsgrundlage des besonderen Kirchgeldes erfasst sind.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Änderungen.

Die Notwendigkeit zum Erlass einer Gesetzesvertretenden Verordnung ergibt sich daraus, dass einige gesetzliche Anpassungen bereits rückwirkend ab dem 1.1.2014 gelten. Inhaltlich wiederum enthält die Änderung andererseits wegen den staatlichen Rechtsvorgaben lediglich einen Nachvollzug des kirchlichen Gesetzgebers.

Das Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluss – KiStB) für das Kalenderjahr 2015 wurde entsprechend angepasst (siehe Vorlage 5.1).

Die Voraussetzungen für den Erlass einer Notverordnung bzw. gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung der Kirchensteuerordnung sind für alle drei Landeskirchen in NRW gegeben (Art. 130 g) und 150 KO der EKIR, Art. 144 KO der EKvW, Art. 107 Verfassung der LLK).

Mit der Änderung der Kirchensteuerordnung konnte nicht bis zur Landessynode abgewartet werden, da die umgehende Anpassung dringend geboten war, weil die technischen Änderungen durch die Finanzverwaltung bis Ende 2014 umgesetzt sein müssen.

In der EKIR (gesetzesvertretende Verordnung) und in der LLK (Notverordnung) laufen die Verfahren zur Änderung der gemeinsamen KiStO parallel.

III.

Die Gesetzesvertretende Verordnung/ Fünfte gesetzesvertretende Verordnung/ Fünfte Notverordnung zur Änderung der Kirchensteuerordnung ist nach Art. 144 Abs. 2 KO der Landessynode zur Bestätigung vorzulegen. Um diese Bestätigung wird die Landessynode gebeten.

Gesetzesvertretende Verordnung / Fünfte gesetzesvertretende Verordnung / Fünfte Notverordnung zur Änderung der Notverordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland / der Gesetzesvertretenden Verordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen /des Kirchengesetzes der Lippischen Landeskirche über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung –KiStO)

Vom / Vom / Vom

Aufgrund der Artikel 130 g) und 150 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland, des Artikels 144 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen und des Artikels 107 der Verfassung der Lippischen Landeskirche wird die Notverordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland / die Gesetzesvertretende Verordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen / das Kirchengesetz der Lippischen Landeskirche über die Erhebung von Kirchensteuern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. September 2000, 14. September 2000 und 28. November 2000, zuletzt geändert durch die Gesetzesvertretende Verordnung / Vierte gesetzesvertretende Verordnung / Vierte Notverordnung vom 17. Oktober 2008 / 25. September 2008 / 16. September 2008, wie folgt geändert:

Artikel 1

1. § 5 Absatz 2 Nummer 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe c werden die Wörter „bei der Wohnsitzgemeinde eingeh“ durch die Wörter „wirksam geworden ist.“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe d werden die Wörter „durch Austritt aus der Evangelischen Kirche nach Maßgabe der geltenden staatlichen Vorschriften mit Ablauf des Kalendermonats der auf den Zeitpunkt der Wirksamkeit des Kirchenaustritts folgt.“ durch die Wörter „bei Austritt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Austrittserklärung wirksam geworden ist.“ ersetzt.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a werden die Wörter „auch unter Festsetzung von Mindestbeträgen“ gestrichen.
- b) In Absatz 1 Nummer 5 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
- c) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt
- d) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „anzurechnen“ die Wörter „davon ausgenommen, ist die Kirchensteuer, die als Zuschlag zu nach dem Tarif des § 32d Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ermittelter Einkommensteuer erhoben wird, soweit sie auf Einkünfte entfällt, die in der Bemessungsgrundlage des besonderen Kirchgeldes nicht enthalten sind.“ eingefügt.

- e) In Absatz 5 Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

3. § 7 Absatz 1 und 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Gehören Personen, bei denen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung nach §§ 26, 26b des Einkommensteuergesetzes vorliegen, verschiedenen Steuern gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 erhebenden Kirchen an (konfessionsverschiedene Ehe bzw. Lebenspartnerschaft), so erheben beide Kirchen die Kirchensteuer in der Form des Zuschlags zur Einkommensteuer (§§ 26, 26b des Einkommensteuergesetzes) und Lohnsteuer (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) von beiden Personen in folgender Weise:

1. wenn die Personen zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, von der Hälfte der Einkommensteuer;
2. wenn eine Person oder beide Personen lohnsteuerpflichtig sind, von der Hälfte der Lohnsteuer.

Die beiden Personen haften als Gesamtschuldner. Im Lohnsteuerabzugsverfahren ist die Kirchensteuer bei jeder Person auch für die andere einzubehalten.

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

(2) Liegen bei Ehegatten oder Lebenspartnern die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer nicht vor oder werden die Personen einzeln (§§ 26, 26a des Einkommensteuergesetzes) veranlagt, so wird die Kirchensteuer vom Einkommen von jeder Person nach ihrer Kirchenangehörigkeit und nach der jeweils in ihrer Person gegebenen Steuerbemessungsgrundlage erhoben.“

4. § 8 Absatz 1 und 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Gehört nur eine der Personen, bei denen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung nach §§ 26, 26b des Einkommensteuergesetzes vorliegen, einer Steuern gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 erhebenden Kirche an (glaubensverschiedene Ehe bzw. Lebenspartnerschaft), so erhebt die steuerberechtigte Kirche die Kirchensteuer von ihr nach der in ihrer Person gegebenen Steuerbemessungsgrundlage.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Werden die beiden Personen im Sinne des Absatzes 1 zusammen zur Einkommensteuer veranlagt (§§ 26, 26b des Einkommensteuergesetzes), so ist bei der steuerpflichtigen Person die Kirchensteuer in der Form des Zuschlags zur Einkommensteuer anteilig zu berechnen. Die Kirchensteuer ist nach dem Teil der - nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 Satz 1 ermittelten - gemeinsamen Einkommensteuer zu berechnen, der auf die steuerpflichtige Person entfällt, wenn die gemeinsame Steuer im Verhältnis der Einkommensteuerbeträge, die sich bei Anwendung des § 32a Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes (Einkommensteuertarif) auf die Summe der Einkünfte einer jeden Person ergeben würden, auf die Personen verteilt wird. Ist in der gemeinsamen Einkommensteuer im Sinne des Satzes 2 eine nach dem gesonderten Steuertarif des §

32d des Einkommensteuergesetzes ermittelte Einkommensteuer enthalten, werden die gesondert besteuerten Kapitaleinkünfte und die gesondert ermittelte Einkommensteuer bei der Verhältnisrechnung nach Satz 2 nicht berücksichtigt. Die nach dem gesonderten Steuertarif des § 32d des Einkommensteuergesetzes ermittelte Einkommensteuer wird der kirchensteuerpflichtigen Person mit dem auf sie entfallenden Anteil unmittelbar zugerechnet.“

5. § 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 51a Abs. 2b bis 2d des Einkommensteuergesetzes“ durch die Angabe „§ 51a Abs. 2b bis 2e und § 52a Abs. 18 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.

6. § 15 Absatz wird folgende Nr. 4 angefügt:

„Die Bemessungsgrundlage nach § 6 Abs. 2 Satz 2 erhöht sich um die nach § 32d Abs. 1 und § 43 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes gesondert besteuerten Kapitalerträge des Kirchensteuerpflichtigen, wenn der Kirchensteuerpflichtige die Anrechnung der auf die gesondert besteuerten Kapitalerträge entfallenden Kirchensteuer beantragt.“

7. § 16 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 4 Satz 1 wird nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
- b) In Nr. 4 Satz 2 werden nach dem Wort „anzurechnen“ die Wörter „davon ausgenommen, ist die Kirchensteuer, die als Zuschlag zu nach dem Tarif des § 32d Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ermittelter Einkommensteuer erhoben wird, soweit sie auf Einkünfte entfällt, die in der Bemessungsgrundlage des besonderen Kirchgeldes nicht enthalten sind.“ eingefügt.

Artikel 2

(1) Die Gesetzesvertretende Verordnung / Die Fünfte gesetzesvertretende Verordnung / Die Fünfte Notverordnung zur Änderung der Kirchensteuerordnung tritt mit Datum der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 5 ist erstmals auf nach dem 31. Dezember 2014 zufließende Kapitalerträge anzuwenden.